



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	25.02.2015	2313/15 - I/506
-----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	02.03.2015		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	27.01.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.02.2015		
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.03.2015		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2015		

### **Betreff:**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005, zuletzt geändert am 06.05.2010**

### **Anlage/n:**

Satzungsentwurf  
Gebührenentwicklung bis 2017  
Gebührenvergleich mit anderen Kommunen

### **Beschluss:**

1. Die anliegende Gebührensatzung für die Friedhöfe und Feuerbestattungsanlage wird beschlossen.
2. Für den 01. 01. 2017 wird eine erneute Gebührenanpassung, wie in der Anlage Gebührenentwicklung bis 2017 beschrieben, um weitere 10 % im Durchschnitt beschlossen.

Wetzlar, den 12. Januar 2015

Kortlücke  
Stadtrat

## **Begründung:**

Die Friedhöfe der Stadt Wetzlar sind als kommunale Einrichtungen durch die Gebühren der Gebührenpflichtigen zu finanzieren. Gem. § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, u. a. aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gebührensätze für die Inanspruchnahme derartiger Einrichtungen regelmäßig so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Regierungspräsidium hat im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Stadt Wetzlar aufgefordert, die Friedhofsgebühren anzugleichen, unterstützt durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und Sport vom 3. März 2014 „Kommunale Finanzaufsicht; Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, 1470)“ (Herbsterlass).

Die allgemeine Teuerungsrate, die Erhöhung der tariflichen Besoldung des Personals und steigende Energiekosten machen es erforderlich, dass im gesamten Bereich der Friedhofsgebühren eine Anhebung der Gebührensätze notwendig wird. Anzumerken ist, dass die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2005 erfolgte. Die Änderung im Jahr 2010 bestand lediglich durch eine Einfügung neuer Gebührentatbestände.

In der Anlage zur Begründung finden sich Bestattungsbeispiele. So werden die Kosten zur Bestattung in einem Reihengrab von bisher 1.603,00 € auf 1.900,00 € steigen. Bei einer Bestattung in einem Urnenreihengrab steigen die Kosten von 650,00 € auf 779,00 €.

Zusätzlich zu den vorhandenen Gebührentatbeständen sind neue Gebührentatbestände notwendig, da der Alte Friedhof in Wetzlar wieder vollständig in die Belegung sowohl mit Erdbestattungs- als auch Urnengräber überführt wird. Auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof werden überwiegend Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten, die mit größeren Abstandsflächen auf den ausgewiesenen Flächen angeordnet werden. Maßgeblich für die Art der Belegung ist der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossene Friedhofsentwicklungsplan. Die Gebühren für Leistungen entsprechen den allgemeinen Gebührensätzen. Bei den Kosten für die Grabstätten werden die historischen Gegebenheiten, die Lage zur Stadt und die großzügige Anordnung auf den Friedhofsflächen mit in die Kostenkalkulation einbezogen. Die neuen Gebührentatbestände sind im § 4 und § 5 der Gebührensatzung eingegliedert.

Der jetzige § 13 wird in der geänderten Gebührensatzung zum § 14. Der neu eingefügte § 13 soll dem Magistrat ermöglichen, Absprachen, z. B. mit dem Krankenhaus in Wetzlar, zu treffen, damit nicht wie bisher Wetzlarer Bürgerinnen und Bürger ohne Hinterbliebene wegen geringer Preisunterschiede in den Bestattungsgebühren z. B. in Siegen bestattet werden.

Um in Zukunft ferner eine an die oben angesprochenen Indizes orientierte Anpassung der Gebühren zu ermöglichen wird mit der Verabschiedung dieser Gebührensatzung zudem eine weitere Erhöhung um durchschnittlich 10 Prozent zum 01.01.2017 beschlossen, in den folgenden Jahren soll alle drei Jahre eine diesbezügliche Überarbeitung der Friedhofsgebühren vorgenommen werden.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2015 wurde bereits über den Text der 4. Änderungssatzung beraten und ein Beschluss gefasst. Leider war dieser Beschlussvorlage ein fehlerhafter Satzungsentwurfstext beigefügt. Dieser Fehler wird

nunmehr mit dem beigefügten Entwurf eines Satzungstextes behoben. Die beiden übrigen Anlagen sind weiterhin aktuell. Insbesondere die synoptische Gegenüberstellung des jeweiligen Satzungstextes und die Übersicht über den Gebührenvergleich mit anderen Kommunen entsprechen den bisherigen Anlagen und damit dem Beschluss vom 10. 02. 2015.